

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Wir bitten daher die geehrten Teilnehmer dieses Blattes, sich von jetzt ab nur an die Königl. Postanstalten zu wenden. — Anzeigen, als Auktionen, Verkäufe u. dergl., werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet, und ersuchen wir, dieselben beim Secretair Brandenburg zu Rauen oder beim Buchdrucker C. C. Freyhoff in Potsdam, Lindenstraße 18, einzufenden.

Nr. 49.

Rauen, den 19. Juni

1849.

Amtlicher Theil.

Der öfters wahrgenommene Mangel eines gleichmäßigen Verfahrens veranlaßt mich, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß, wiewohl den diesseitigen Staatsangehörigen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden — mit Ausnahme der Affecuranz gegen Feuergefahr, auf welche die §§. 3, 6 und 26 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, Gesesamml. S. 102 ff., Anwendung finden — Versicherungen bei auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften direct zu nehmen, dennoch alle Versicherungs-Gesellschaften des Auslandes zum Geschäftsbetriebe in Preußen vermittelt daselbst bestellter Agenten nach §. 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der vorgängigen ministeriellen Erlaubniß bedürfen. Wenn daher die Erlaubniß zu dergleichen Agenturen nachgesucht wird, so ist dieserhalb zuvörderst zu berichten und die ministerielle Genehmigung einzuholen.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Unterbehörden mit Anweisung zu versehen, und ist gegen Agenten, welche für die hiesigen nicht concessionirte Gesellschaften des Auslandes Versicherungs-Geschäfte betreiben, nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Berlin, den 30. April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Ministerial-Verfügung theile ich den Magistralen im Kreise zur Nachricht und sorgfältigen Beachtung in vorkommenden Fällen mit.

Rauen, den 14. Juni 1849.

Königliches Landraths-Amt.

(gez.) Wolfart.

v. c.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht, daß die Domänen zu Schönwalde und Markee die ihnen für vorjährige Einquartierung zu Theil gewordene Servis-Bergütung von 38 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., resp. 8 Thlr. 13 Sgr. — Pf., dem Verein des diesseitigen Kreises zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien ausmarschirter Landwehrmänner überwiesen haben.

Nicht minder dankbar ist es Seitens des Kreises anzuerkennen, daß nach einer mir zugegangenen amtlichen Mittheilung, die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft den Familien der zur Landwehr einberufenen Beamten dieser Bahn das volle Gehalt des Monats, in welchem sie einberufen sind, und auf 3 Monate den vierten Theil des Gehalts zahlen wird.

Rauen, den 14. Juni 1849.

Königliches Landraths-Amt.

(gez.) Wolfart.

v. c.